

Große Anfrage der Fraktion der PDS

Kriegsbilanz

Der 24. März 1999 markiert mit der Aufnahme der Luftangriffe der NATO auf die Bundesrepublik Jugoslawien den Beginn des Kosovo-Kriegs und damit eine Zäsur in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und der NATO. Erstmals waren Bundeswehrsoldaten unmittelbar an Kriegshandlungen beteiligt. Erstmals führte die NATO einen Krieg, noch dazu außerhalb ihres Vertragsgebiets.

Bilanzierende Aussagen zu Kriegsoffern und -schäden wurden bislang – von Einzelaspekten abgesehen – lediglich von jugoslawischer Seite veröffentlicht. Entstehung, Verlauf und Ergebnisse dieses Krieges wurden von Seiten der Bundesregierung bislang nicht bilanziert. Eine solche Auswertung ist aber, sowohl unter humanitären, politischen, wirtschaftlichen als auch rechtlichen Aspekten nicht nur wünschenswert, sondern wegen der außerordentlichen außen- und innenpolitischen Tragweite dieses Krieges dringend geboten. Transparenz auf Seiten der Staaten, die die Bundesrepublik Jugoslawien angegriffen haben, also auch auf deutscher Seite, ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil der Krieg die Öffentlichkeit monatelang sehr bewegt hat.

1. Die Aussagen der Bundesregierung zu den politischen Zielen des Krieges und der Luftangriffe waren und sind widersprüchlich: So wurde der Krieg je nach aktueller Lage mal zur Erzwingung der jugoslawischen Unterschrift unter das Rambouillet-Abkommen geführt, mal um im Kosovo Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen und/oder um Massenflucht und -vertreibung zu stoppen, um Völkermord zu verhindern, um den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen, um den jugoslawischen Staatspräsidenten aus dem Amt zu treiben, um die Opposition in Serbien zu stärken oder schließlich um eine multiethnische und multikulturell strukturierte Region zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Einige Legitimationsmuster für die Aufnahme der Luftangriffe dürften mittlerweile widerlegt sein. Nicht die jahrelang an Kosovo-Albanerinnen und -Albanern begangenen Menschenrechtsverletzungen sind umstritten, wohl aber ihr von Seiten der NATO und insbesondere von Seiten der Bundesregierung behauptetes Ausmaß. Vor allem aber ist zu bestreiten, dass der Krieg die einzig mögliche, legale, legitime, zweckmäßige und erfolgversprechende Antwort auf diese Menschenrechtsverletzungen gewesen sein soll. Legt man die Zahlen des UNHCR zugrunde, nahmen Vertreibungen von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern systematischen und massenhaften Charakter erst nach Beginn der Luftangriffe an. Auch nach Einschätzung des ehemaligen NATO-Generalsekretärs

Lord Carrington wurden „ethnische Säuberungen“ großen Stils erst durch den Krieg intensiviert und beschleunigt. Vorsorge für die durch den Krieg hervorgerufenen massenhaften Flüchtlingsbewegungen wurde seitens der angreifenden NATO-Staaten offenbar nicht getroffen.

International werden zunehmend Zweifel an der Richtigkeit der NATO-Berichte über die Zahl der vor Kriegsbeginn getöteten Kosovo-Albanerinnen und -Albaner laut. Die bislang tatsächlich gefundene Leichenzahl blieb weit unter den von der NATO und der Bundesregierung publizierten Angaben. Dies wurde in dem Zwischenbericht des Den Haager Tribunals zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien bestätigt, den die Chefanklägerin Carla Del Ponte am 10. November 1999 dem VN-Sicherheitsrat präsentierte. Auch die Existenz der insbesondere vom Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, behaupteten „Konzentrationslager“ scheint bislang einer Überprüfung nicht standzuhalten.

Für die Öffentlichkeit sind die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des EU-Teams, das mit der Untersuchung der 45 Leichen betraut war, die Mitte Januar 1999 im Kosovo aufgefunden worden waren und die als „Massaker von Racak“ einen hohen Stellenwert in der propagandistischen Vorbereitung der Kriegsaufnahme hatten, nach wie vor unzugänglich. Auch die Motive und Gründe, die zur Beendigung der ohnehin zu keiner Zeit vollständig besetzten OSZE-Verifikationsmission geführt haben, sind allgemein nicht bekannt, obwohl während der Anwesenheit der Beobachter nach allen vorliegenden Informationen zumindest eine Beruhigung der Lage eingetreten war. Bekannt gewordene Inhalte des Abkommens von Rambouillet, dessen Unterzeichnung seitens der NATO gegenüber Jugoslawien zur Bedingung für eine Abwendung der Luftangriffe gemacht wurde, lassen die Vermutung zu, dass der Text dieses Abkommens für die jugoslawische Seite von vornherein bewusst unannehmbar gehalten wurde. Denn tatsächlich hätte seine Unterzeichnung ein Besatzungsstatut für NATO-Truppen über das gesamte Staatsgebiet Jugoslawiens konstituiert.

3. Unter verschiedenen völker- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten war der NATO-Krieg insgesamt und insbesondere die deutsche Kriegsteilnahme unzulässig und rechtswidrig. Nach Auffassung vieler deutscher und internationaler Völkerrechtsexperten haben die NATO und die Bundesregierung mit ihren Luftangriffen auf Jugoslawien internationales Recht verletzt, wegen des Verstoßes gegen das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen, wegen des nicht vorliegenden Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und wegen des Verstoßes gegen den 2+4-Vertrag, in dem die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, „dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“. Von NATO-Diplomaten und der Bundesregierung wird zwar behauptet, dass der NATO-Angriff im Rahmen eines sich fortentwickelnden humanitären Völkerrechts legitim gewesen sei, zumal es sich nicht um eine Aggression, sondern um eine „humanitäre Aktion“ gehandelt habe. Aber damit berufen sich die Bundesregierung und die NATO zur Rechtfertigung ihrer Luftangriffe auf nicht existierendes Völkergewohnheitsrecht, während sie zugleich gegen existierende Regeln des Völkerrechts verstoßen haben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gegen das grundgesetzliche Verbot verstoßen, einen Angriffskrieg zu führen bzw. daran teilzunehmen. Auch der Nordatlantikvertrag legt die NATO als eine reine Verteidigungsorganisation fest, die nur dann militärische Gewalt anwenden darf, wenn einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten angegriffen werden, was offenkundig und unbestreitbar zu keiner Zeit der Fall war.

Zahlreiche Zivilpersonen sind in Jugoslawien den NATO-Bomben zum Opfer gefallen. Zahlreiche Angriffe erfolgten auf zivile Installationen, die der Siche-

zung von Grundbedürfnissen dienen, wie Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Rundfunkstationen etc. Damit wurde gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, das besagt, dass der Einsatz von Gewaltmitteln grundsätzlich auf militärische Ziele zu beschränken ist. Die Genfer Konvention von 1949 (IV) zum Schutz von Zivilpersonen im Krieg verbietet ausdrücklich vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten. Teil II Art. 13 besagt: „Die Bestimmungen von Teil II betreffen die gesamten Bevölkerungen der Länder, die sich im Krieg befinden...“. Die Genfer Konvention unterstreicht in ihrer auf Antrag Großbritanniens 1995 geänderten Fassung insbesondere, dass „Zivilisten nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen“ (Artikel 52.1) und dass „Zivilisten Schutz genießen, es sei denn, sie nehmen direkt an Feindseligkeiten teil“ (Artikel 13.3).

Ebenfalls problematisch waren in diesem Zusammenhang die zahlreichen Angriffe auf Industrieanlagen, die zur Freisetzung gefährlicher Stoffe führten und damit neben der akuten Bedrohung der Zivilbevölkerung auch ein langfristiges Gefährdungspotenzial sowohl für die Bewohner Jugoslawiens als auch für die Anrainerstaaten mit sich brachten.

Die NATO-Luftangriffe führten auch zur Zerstörung Dutzender von einmaligen religiösen, kulturellen und historischen Stätten und Denkmälern, was möglicherweise eine Verletzung der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten darstellt.

4. Auch der Verlauf und die Ergebnisse des Kosovo-Krieges geben hinreichend Anlass, seine von Seiten der NATO und der Bundesregierung behauptete Legitimität zu überprüfen.

Als Resultat des Krieges ist der Kosovo de facto aus dem jugoslawischen Staatsverband herausgelöst worden. Bestimmte Maßnahmen wie die Einführung einer Fremdwährung, der Aufbau einer völlig selbständigen Verwaltung und eigenständiger Außenbeziehungen, insbesondere aber Flucht und Vertreibung nichtalbanischer Bevölkerungsteile laufen auf eine Zementierung dieser völkerrechtlich zweifelhaften Sezession hinaus.

Zahlreiche Berichte zur jetzigen Situation im Kosovo lassen befürchten, dass Tötungsdelikte, Vertreibungen und andere Menschenrechtsverletzungen ein ähnliches Ausmaß haben wie vor Kriegsbeginn, dass die Opfer diesmal allerdings überwiegend der nichtalbanischen Bevölkerung des Kosovo angehören. Eine „ethnische Säuberung“ findet seit Kriegsende unter anderen Vorzeichen statt und wird von UCK-nahen Kräften auch propagiert. So kritisierte der VN-Sonderberichterstatter für Jugoslawien, Jiri Dienstbier, in seinem Bericht vom November 1999, dass die nichtalbanische Bevölkerung des Kosovo genau jener Gewalt ausgesetzt sei wie im Frühjahr 1999 die albanische. Betroffen sind davon alle nichtalbanischen Bevölkerungsgruppen. Der serbisch-orthodoxe Bischof des Kosovo ging Anfang März dieses Jahres davon aus, dass mehr als zwei Drittel der ehemals 200 000 Serben und 50 000 weitere Nicht-Albaner geflohen oder vertrieben worden seien; auch würden alle Zeichen serbischen Lebens im Kosovo vernichtet. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde in Pristina, beschuldigte am 25. Oktober 1999 anlässlich einer Konferenz in Paris die NATO und die KFOR, die UCK nicht daran zu hindern, die Mitglieder der nichtalbanischen Minderheiten zu bedrohen, zu ermorden und zu vertreiben und ihren Besitz zu stehlen. „Mit Hilfe der NATO/KFOR hat die UCK eine Herrschaft des Terrors etabliert“ (Bericht über die Pariser Konferenz „Justice and War“ vom 25. Oktober 1999). Im All-Parteienausschuss für den Balkan des britischen Parlamentes wurde am 1. November 1999 darauf verwiesen, dass praktisch unter den Augen der NATO-Truppen jüdisches Eigentum geplündert, die Häuser von Juden verbrannt und Juden selbst unter Morddrohungen vertrieben wurden. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 1. November 1999 desselben

Ausschusses geht hervor, dass militärische Führer der britischen Streitkräfte im Kosovo gegenüber Parlamentariern erklärt hatten, dass ohne Nachtpatrouillen die serbische Minorität überhaupt nicht geschützt werden könne. Ähnliches gilt nach einer Untersuchung von Paul Polansky, die er im Auftrag der Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. von August bis November 1999 durchgeführt hat, für Roma und Aschkali. „Als Folge der Verfolgung, Vertreibung und Flucht von Roma und Aschkali aus dem Kosovo während des Krieges sowie insbesondere in Folge der Vertreibungen durch extremistische Albaner in den Wochen und Monaten nach dem Krieg hat sich die Anzahl der noch im Kosovo lebenden Roma und Aschkali auf etwa 30 000 Personen drastisch reduziert.“ Dem Bericht zufolge ist die Sicherheitslage für sie „im Kosovo katastrophal. In den meisten Ortschaften und Städten, in denen sie leben, sowie außerhalb dieser Orte sind sie bis heute Anfeindungen und tätlichen Übergriffen ausgesetzt. Dazu gehören Gewehrfeuersalven, Handgranatenangriffe, Bewerfen mit Steinen, Entführungen, Ermordungen, Vergewaltigungen.“

5. Schließlich fehlt es an einer umfassenden und systematischen Aufstellung der finanziellen Kosten des Kosovo-Krieges insgesamt und für die Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören neben den unmittelbaren Ausgaben für die militärischen Aktionen und den Stationierungskosten für die Bundeswehr im Rahmen von KFOR auch die Unterstützung der Flüchtlinge in der Region, die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland, die aus den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden aufgebracht werden müssen, sowie die Haushaltsbelastungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Kriegsschäden und den Wiederaufbau auf dem Balkan.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

I. Opfer

1. a) Wie viele Menschen wurden zwischen dem 24. März 1999 und dem 10. Juni 1999 durch die Luftangriffe der NATO unmittel- oder mittelbar getötet, verstümmelt oder verletzt?
 - b) Wie viele davon im Kosovo?
 - c) Wie viele in den Anrainerstaaten Jugoslawiens?
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen und Männern und nach serbischen, albanischen und anderen Opfern aufführen.)
2. a) Wie viele Kinder wurden durch den Krieg zu Waisen?
 - b) Wie viele Frauen wurden zu Witwen, wie viele davon haben Kinder?
 - c) Wie viele Männer wurden zu Witwern, wie viele davon haben Kinder?
3. a) Wie viele der Opfer waren Angehörige der jugoslawischen Armee oder serbischer Sicherheitskräfte?
 - b) Wie viele der Opfer waren Angehörige der UCK?
4. Wie viele der Opfer waren Zivilistinnen und Zivilisten?

Treffen die diesbezüglichen Angaben serbischer Stellen, wonach etwa 5 000 Zivilistinnen und Zivilisten durch die Luftangriffe getötet wurden, nach Wissen der Bundesregierung zu oder Angaben von „Human Rights Watch“, die von ca. 500 getöteten Zivilistinnen und Zivilisten ausgehen?
5. Wie viele Verbrechen verübten UCK-Angehörige bzw. albanische Militante an der Zivilbevölkerung und an Angehörigen von serbischen bzw. jugoslawischen Sicherheitskräften oder paramilitärischen Verbänden

- a) seit 1990 bis zum 24. März 1999 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
- b) während der Luftangriffe,
- c) nach dem 10. Juni 1999 bis heute?

Wie viele davon waren

- Morde,
- Verstümmelungen,
- Verletzungen,
- Entführungen,
- Plünderungen,
- Brandstiftungen,
- andere Übergriffe?

6. Wie viele Verbrechen verübten serbische/jugoslawische Sicherheitskräfte oder paramilitärische Verbände an der Zivilbevölkerung und an mutmaßlichen UCK-Angehörigen

- a) seit 1990 bis zum 24. März 1999 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),
- b) während der Luftangriffe,
- c) nach dem 10. Juni 1999 bis heute?

Wie viele davon waren

- Morde,
- Verstümmelungen,
- Verletzungen,
- Entführungen,
- Plünderungen,
- Brandstiftungen,
- andere Übergriffe?

7. Wie viele Menschen wurden seit dem 10. Juni 1999 durch Angehörige der KFOR oder anderer ausländischer Sicherheitskräfte getötet, vergewaltigt oder verletzt?

8. Inwiefern wurden Vergewaltigungen von Frauen nach Kenntnis der Bundesregierung als Kriegsstrategie eingesetzt?

- a) Wie viele Fälle von Vergewaltigungen kosovo-albanischer Frauen durch serbisches Militär oder serbische Milizen vor, während und nach den Luftangriffen sind der Bundesregierung bekannt?

- b) Wie viele Fälle von Vergewaltigungen serbischer oder anderer nicht-kosovo-albanischer Frauen durch kosovo-albanische Extremisten vor, während und nach den Luftangriffen sind der Bundesregierung bekannt?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das weitere Schicksal vergewaltigter Frauen in Jugoslawien insgesamt und im Kosovo vor?

- a) Gibt es Hilfen für Frauen, die aufgrund der Vergewaltigungen aus den Familien verstoßen werden?

Wenn ja, wie sehen die aus?

Wenn nein, warum nicht?

- b) Wie viele kosovo-albanische und wie viele serbische Frauen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Krieg das Leben genommen?

10. Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung Indizien bestätigt, dass Frauenhändler gezielt in Flüchtlingslager eingedrungen sind, um allein stehende Frauen und Mädchen zu verschleppen?

Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechende Angebote im Internet gegeben?

11. Wie entwickelte sich die Zahl der seit 1990 bekannt gewordenen Gefechte zwischen UCK und jugoslawischen Sicherheitskräften?

a) Wie viele davon sind auf Aktionen der UCK oder albanischer Extremisten zurückzuführen?

b) Wie viele davon sind auf Aktionen der jugoslawischen Sicherheitskräfte oder paramilitärischer Einheiten zurückzuführen?

(Bitte nach Jahren getrennt aufführen.)

12. Wie viele Kosovo-Albanerinnen und -Albaner (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden vertrieben oder sind geflüchtet und wie viele davon waren Binnenflüchtlinge

– in der Zeit von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),

– 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der kosovo-albanischen Bevölkerungsgruppe angeben.)

13. Wie viele Serbinnen und Serben (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden aus dem Kosovo vertrieben oder sind geflüchtet und wie viele davon waren Binnenflüchtlinge in der Zeit

– von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),

– von 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der serbischen Bevölkerungsgruppe angeben.)

14. Wie viele Angehörige nichtalbanischer und nichtserbischer Bevölkerungsgruppen (differenziert nach Kindern, Frauen und Männern) wurden aus dem Kosovo vertrieben oder sind geflüchtet, welchen Volks- und/oder Glaubensgruppen gehören diese an?

Wie hoch ist der prozentuale Anteil an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe des Kosovo?

Wie viele davon waren Binnenflüchtlinge in der Zeit

– von 1990 bis 1997 (bitte nach Jahren getrennt aufführen),

– von 1998 bis zum 24. März 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– vom 24. März bis 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen),

– nach dem 10. Juni 1999 (bitte vierteljährlich aufführen)?

(Bitte jeweils sowohl die absoluten Zahlen als auch den prozentualen Anteil an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe angeben.)

15. a) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaten Jugoslawiens aufgenommen?
b) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?
c) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)
16. a) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaten Jugoslawiens aufgenommen?
b) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?
c) Wie viele serbische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)
17. a) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden von welchen Anrainerstaaten Jugoslawiens aufgenommen?
b) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden innerhalb Jugoslawiens und davon in Montenegro und in Serbien aufgenommen?
c) Wie viele nichtalbanische und nichtserbische Flüchtlinge wurden von welchen Staaten der Europäischen Union aufgenommen?
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern, Menschen über 60 Jahren, Kranken und Verletzten, Jahren und Staaten aufführen.)
18. Wie viele Flüchtlinge wurden in sämtlichen Aufnahmeländern – und speziell in der Bundesrepublik Deutschland – vor dem 24. März 1999 als asylberechtigt anerkannt (bitte nach Staaten getrennt aufführen und auch die Anerkennungsquote angeben)?
19. Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge und Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen sind noch nicht zurückgekehrt (bitte nach Kindern, Frauen und Männern und den einzelnen Staaten getrennt aufführen)?
20. a) Unter welchen Bedingungen leben die Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Aufnahmeländern hinsichtlich Status, Unterkunft, Arbeit, Einkommen, medizinischer Versorgung?
b) Wie ist die Situation für Menschen über 60 Jahre, Kranke, Traumatisierte und Verletzte?
c) Wie ist die Situation für Frauen und Kinder?
(Bitte Angaben zu den einzelnen Staaten.)
21. Wie viele Kinder wurden während des Aufenthaltes ihrer Eltern in Deutschland und in den anderen Aufnahmeländern geboren (bitte Angaben zu den einzelnen Aufnahmeländern)?
22. Haben diese Kinder in Deutschland und in den anderen Aufnahmeländern ein Bleiberecht?
Wenn ja, mit welchem Status, wenn nein, warum nicht?
(Bitte Angaben zu den einzelnen Aufnahmeländern.)

23. Welche Unterstützung erhalten Kranke und Traumatisierte in der Bundesrepublik Deutschland?
Werden sie von der Rückkehraufforderung ausgenommen, und wenn nein, warum nicht?
24. Wie viele traumatisierte, kranke und alte Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Attest vorgelegt, demzufolge sie nicht reisefähig sind, das von den Behörden nicht anerkannt und von Amtsärztinnen und Amtsärzten nicht bestätigt wurde?
25. Wie vielen Menschen wurden bislang die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt oder entzogen, um sie zur Rückkehr zu veranlassen (bitte getrennt nach Kindern, Frauen und Männern aufführen)?
26. a) Wie viele kosovo-albanische Flüchtlinge und Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen sind aus der Bundesrepublik Deutschland bereits zurückgekehrt?
b) Wie viele Zurückgekehrte sind Flüchtlinge, die vor, während und nach dem Krieg nach Deutschland gekommen sind?
(Bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern und Menschen über 60 Jahren aufführen.)
27. Wie viele dieser Menschen wurden abgeschoben (bitte getrennt nach Kindern, Frauen, Männern und Menschen über 60 Jahren aufführen)?
28. Hält die Bundesregierung die Abschiebung von Roma angesichts ihrer besonderen Gefährdungssituation für vertretbar?
Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Sicherheit abgeschobener Roma insbesondere vor dem Hintergrund gewährleisten, dass viele Roma in ihren Aufnahmeländern als Serben bzw. Albaner registriert worden sind?
29. Welche Unterstützung erhalten die zurückkehrenden oder bereits zurückgekehrten Flüchtlinge seitens der Bundesrepublik Deutschland?
30. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Massenabschiebungen von Kosovoflüchtlingen aus der Bundesrepublik Deutschland die Lage im Kosovo weiter destabilisieren könnten?
Wenn nein, worauf gründet sie ihre Ansicht?
31. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abschiebung von kosovo-albanischen Straftätern in den Kosovo angesichts des dortigen schleppenden Aufbaus einer Zivilverwaltung und mangelnder polizeilicher Kräfte vertretbar ist?
32. Wie hat sich die Rückführung bzw. Abschiebung vieler tausender Menschen auf die Region ausgewirkt?
Gab es besondere Auswirkungen auf Frauen und Kinder?
a) Welche Arbeits- und Einkommensbedingungen finden die Zurückkehrenden derzeit vor?
b) Wie viele Menschen konnten in Wohnungen/Häusern untergebracht werden, wie viele leben noch in Lagern?
c) Wie sieht die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und sonstigen Gütern aus?
d) Wie sieht die medizinische Versorgung aus?
e) Wie sieht die Versorgung mit Wasser und Strom aus?

- f) Wie hoch ist der Prozentsatz der Kinder, die in eine Kinderbetreuungseinrichtung oder in die Schule gehen können?
- g) Kommt es zu Konflikten zwischen Menschen, die im Ausland Zuflucht gefunden haben, und Menschen, die auch während des Kriegs im Kosovo geblieben sind?
33. Welche Unterstützung gibt es für Kinder, deren Eltern im Krieg gestorben sind?
34. Welchen Schwierigkeiten sind Kinder nach ihrer Ankunft im Kosovo ausgesetzt, die in Deutschland oder anderen europäischen Staaten geboren wurden oder längere Zeit gelebt haben?
35. Welche Unterstützung gibt es für misshandelte und traumatisierte Kinder?
Gibt es Einrichtungen und Programme, die eine medizinische und psychologische Betreuung vorsehen?
Wie viele Kinder können von solchen Einrichtungen betreut werden (bitte Prozentsatz und absolute Zahlen angeben)?
36. Welche Unterstützung gibt es für Frauen, die durch den Krieg zu Witwen geworden sind und aufgrund ihrer Kinder und/oder aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation selbst nicht arbeiten können?
37. Welche Schwierigkeiten haben verwitwete Frauen?
Mit welchen Schwierigkeiten sind Frauen konfrontiert, die viele Jahre im Ausland gelebt haben?
Werden sie geächtet, aus den Familienverbänden ausgeschlossen, welche wirtschaftlichen Nachteile haben sie?
38. Welchen Schwierigkeiten sind vergewaltigte Frauen ausgesetzt?
Werden sie geächtet, aus den Familienverbänden ausgeschlossen, welche wirtschaftlichen Nachteile haben sie?
Welche Unterstützung gibt es für misshandelte und vergewaltigte Frauen vor Ort?
In welcher Situation sind Frauen, die in Deutschland in Behandlung/psychologischer Betreuung waren und die wegen der Rückkehr die Behandlung abbrechen mussten?
39. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Frauenorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Bundesrepublik Jugoslawien Beziehungen und gibt es eine entwickelte Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen?
40. Wie viele und welche Frauenorganisationen in der Bundesrepublik Jugoslawien arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung wie die „Frauenfriedensschulen“ an der Aufarbeitung des Krieges und der Demokratisierung des Landes?

II. Schäden

41. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die der zivilen Wirtschaft Jugoslawiens insgesamt, dem Kosovo gesondert und der Balkan-Region durch die Luftangriffe zugefügten Schäden?
Welche Angaben gibt es dazu von welchen Stellen und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

42. Inwieweit war die Bundesregierung über die Zielplanungen für die Luftangriffe informiert?
Welchen Einfluss hatte sie auf die Festlegung der Ziele?
43. Was hat die Bundesregierung unternommen, um Angriffe der NATO auf zivile Objekte, wie Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Gefängnisse, Personenzüge, Flüchtlingstrecks, Marktplätze etc. zu stoppen?
44. a) Wie viele zivile Produktionsstätten wurden durch die Luftangriffe beschädigt oder zerstört?
b) Wie viele öffentliche und private Gebäude wurden beschädigt oder zerstört?
c) Wie viele Wohneinheiten wurden beschädigt oder zerstört?
d) Wie viele Infrastruktureinrichtungen (wie Brücken, Straßen, Kanäle, Energieleitungen etc.) wurden beschädigt oder zerstört?
(Bitte nach Jugoslawien ohne Kosovo, Kosovo und angrenzenden Regionen getrennt aufführen.)
45. Wie hoch sind die Arbeitslosenquoten im Kosovo und im restlichen Serbien?
46. Wie viele Arbeitsplätze wurden durch die NATO-Bombardierungen zerstört?
a) Wie viele serbische Frauen haben dadurch ihren Arbeitsplatz verloren?
b) Wie viele kosovo-albanische Frauen haben dadurch ihren Arbeitsplatz verloren?
47. Wie hoch ist die Armutsrate in Jugoslawien?
48. Wie viele Serbinnen und Serben werden durch das World Food Program der VN unterstützt?
49. Wie viele Bildungseinrichtungen sind durch die Luftangriffe insgesamt – gesondert im Kosovo – und in den Anrainerstaaten in Mitleidenschaft gezogen worden?
Wie viele davon wurden so schwer beschädigt oder zerstört, dass sie nicht mehr nutzbar sind (waren)?
50. Wie viele Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen wurden im Kosovo, im restlichen Serbien und in den Anrainerstaaten Jugoslawiens zerstört?
51. Wie viele Wohneinheiten wurden im Kosovo seit Beginn des Konflikts bis zum Kriegsbeginn durch welche Kräfte zerstört?
Wie viele durch welche Kräfte während des Krieges und wie viele durch welche Kräfte nach dem Krieg?
52. Wie hoch ist der heutige Bestand an Wohneinheiten im Kosovo im Vergleich zum Kriegsbeginn am 24. März 1999 und zum Jahre 1990?
53. Wie viele Kirchen, Klöster, Theater und Kunstdenkmäler und andere kulturelle Einrichtungen wurden in Jugoslawien – und gesondert im Kosovo – und in den Anrainerstaaten durch die Luftangriffe zerstört?
Wie viele wurden seitdem zerstört oder beschädigt?
54. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Luftangriffe auf die kulturelle Infrastruktur Jugoslawiens insgesamt – gesondert die des Kosovo – und auf die der Anrainerstaaten?

55. Wie schätzt die Bundesregierung das Ausmaß der ökologischen Schäden und möglichen Folgeschäden auf dem Gebiet Jugoslawiens insgesamt und des Kosovo ein, die durch die Angriffe auf Raffinerien, Öldepots, Chemische Industrie und durch den Einsatz uranhaltiger Munition hervorgerufen wurden?

Auf welchen Quellen basieren die Angaben?

56. War der Bundesregierung bekannt, dass angegriffene Anlagen „gefährliche Stoffe“ im Sinne des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoff-Verordnung enthielten?

57. Welche Giftstoffe sind in Folge der Kriegshandlungen in welchem Umfang freigesetzt worden?

58. Ist die Wasserqualität der Flüsse beeinträchtigt worden?

Ist es zu Fischsterben und anderen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt gekommen?

Hat die biologische Vielfalt der von den Auswirkungen der Luftangriffe betroffenen Biotope gelitten?

59. Wurde durch die Bombardierung von Industrieanlagen die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährdet?

Ist die Trinkwasserqualität in Jugoslawien und in Anrainerstaaten schlechter als vor Kriegsbeginn?

60. Ist in Jugoslawien ein Anstieg von Krankheiten zu verzeichnen, die auf die Freisetzung von Giftstoffen zurückzuführen sind?

Ist mit einem Anstieg der Krebserkrankungsrate zu rechnen?

61. Welche Quellen nutzt die Bundesregierung, um sich über das Ausmaß der Umweltschäden in Jugoslawien zu informieren?

Sind deutsche Institutionen an der Messung von Umweltdaten in Jugoslawien beteiligt, und wenn ja, welche?

62. Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, um die Umweltfolgen des Krieges zu bewältigen?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung dazu ergriffen?

Welche Mittel werden für die Beseitigung der Umweltschäden von welcher Seite bereitgestellt?

63. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Abschussorte von konventionellen Bomben und solchen mit abgereichertem Uran vor?

64. Auf welche Weise wird die Bundesregierung ihren Einfluss in der NATO geltend machen, damit der UNEP, der WHO und den Munitions-Räumkommandos der Bundeswehr die Informationen über die Einsatzorte der Uran-Munition baldmöglichst mitgeteilt werden?

65. Wie stellt die Bundesregierung den Schutz von Soldaten der Bundeswehr auf verseuchtem Gebiet sicher?

66. Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung die Empfehlung der UNEP und die Arbeit der WHO über die mittel- und langfristigen Gesundheitsfolgen des Uraneinsatzes zu unterstützen?

67. In welchem Ausmaß sind nach Kenntnis der Bundesregierung Landminen verlegt worden?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Landminen zu beseitigen?

68. Vermag die Bundesregierung inzwischen die aus der Kleinen Anfrage „Kriegsbilanz (I): Zerstörungen durch die NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien“ (Drucksache 14/1419; Antwort: Drucksache 14/1788) unbeantwortet gebliebenen Fragen 1 bis 6, 9 bis 22, 24 bis 30, 35, 39 bis 40 vollständig oder zumindest teilweise zu beantworten?

Falls ja, wie lautet die jeweilige Antwort?

III. Vorgeschichte

69. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des „Holbrooke-Milosevic-Abkommens“ vom 13. Oktober 1998 vor?
70. Trifft es zu, dass die im Zuge dieses Abkommens von jugoslawischen Sicherheitskräften geräumten Gebiete von bewaffneten UCK-Einheiten besetzt wurden?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wurden dagegen von Seiten der NATO, der EU, der UNO, der Bundesregierung ergriffen?
71. Warum wurde die kosovo-albanische Seite in das Abkommen nicht mit einbezogen?
72. Mit welchen Mitteln wurde seitens der NATO oder der Bundesregierung auf die UCK eingewirkt, ihrerseits den in den VN-Resolutionen 1160/98, 1199/98 und 1203/99 geforderten Gewaltverzicht einzuhalten?
73. Welchen Auftrag hatte die OSZE-Verifikationsmission (KVM)?
- Warum erreichte sie zu keiner Zeit ihre Soll-Stärke?
- Warum wurde sie abgebrochen?
74. Trifft es zu, dass die Zahl der bewaffneten Übergriffe jugoslawischer/serbischer Sicherheitskräfte während des Zeitraums der KVM rückläufig war?
- Wenn ja, in welcher Dimension?
75. Trifft es zu, dass nach Abbruch der KVM sowohl die Repressionsmaßnahmen gegenüber der kosovo-albanischen Bevölkerung als auch die bewaffneten Aktivitäten der UCK zunahmen?
- Wenn ja, in welchem Ausmaß und in welchem Verhältnis?
76. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Aussagen des Ex-Generalinspektors der Bundeswehr, Klaus Naumann, dass sich die UCK nach dem Abzug der jugoslawischen Sicherheitskräfte im Herbst 1998 in einer Weise ausgebreitet habe, „die vermutlich niemand in einem unserer Staaten akzeptiert hätte“ (ZDF, Chronik eines angekündigten Krieges, 21. September 1999)?
77. Welche Verstöße gegen welche allgemein verbindlichen Normen des Völkerrechts seitens der jugoslawischen Regierung führten zur Ermächtigung zur Auslösung der Luftangriffe durch den NATO-Rat, und welche hatten schließlich unmittelbar kriegsauslösende Wirkungen?
78. Aus welchen politischen und/oder rechtlichen Gründen betrachtete die Bundesregierung ihre Bereitschaftserklärung zur Beteiligung an den Luftschlägen als zwingend oder wünschenswert, nachdem ACTWARN für „Phased/Limited Air Response“ am 24. September 1998 seitens der NATO ausgelöst wurde (s. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 21. April 1999)?

79. Bestand nach Auffassung der Bundesregierung für die Bundesrepublik Deutschland noch eine rechtliche und/oder politische Ausstiegsoption aus dem „Countdown“, nachdem der NATO-Rat den Generalsekretär zur Auslösung der Luftangriffe am 13. Oktober 1998 autorisiert hatte?
80. Warum hat die Bundesregierung im NATO-Rat am 13. Oktober 1998 der Autorisierung des Generalsekretärs zur Auslösung der Luftangriffe zugestimmt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Deutsche Bundestag über eine deutsche Beteiligung an den Luftangriffen noch nicht entschieden hatte?
81. Spielten bei dieser Entscheidung und bei der Entscheidung über die unmittelbare Beteiligung am Krieg Überlegungen hinsichtlich der „Bündnistreue“ eine Rolle?
Wenn ja, welche?
82. Welche Beweise und Hinweise basierend auf welchen Quellen lagen der Bundesregierung und der NATO vor dem 24. März 1999 für einen systematischen und koordinierten Genozid an der kosovo-albanischen Bevölkerung und die Verantwortung der jugoslawischen Regierung und/oder serbischer Stellen für diesen Genozid vor?
83. Waren diese Beweise und Hinweise auf einen Genozid für die Entscheidung zur Kriegsaufnahme mit ursächlich?
84. Wann, durch wen und in welcher Form wurden diese Beweise und Hinweise der deutschen Öffentlichkeit präsentiert?
85. Sind diese Beweise und Hinweise nachträglich überprüft worden?
Von wem und mit welchem Ergebnis?
86. Die Existenz wie vieler und welcher Konzentrationslager vor und während des Krieges konnte bislang durch welche Stellen verifiziert werden?
Auf Grundlage welcher Quellen hat die Bundesregierung von der Existenz dieser Konzentrationslager Kenntnis erhalten?
87. Welche Erklärung gibt es für die erhebliche Diskrepanz zwischen der aufgrund von Zeugenaussagen anzunehmenden und von der Bundesregierung auch zur Rechtfertigung des Krieges angeführten Zahl von in Massengräbern bestatteten Leichen und der bislang tatsächlich aufgefundenen Anzahl?
88. Welche Beweise und Hinweise hatte die Bundesregierung vor dem 24. März 1999 für eine systematische und von der jugoslawischen Regierung/serbischen Stellen angeordnete und ausgearbeitete Politik der ethnischen Vertreibung im Kosovo?
Wann und durch wen wurden diese Beweise und Hinweise der deutschen Öffentlichkeit präsentiert?
Sind diese Beweise und Hinweise nachträglich überprüft worden?
Von wem und mit welchem Ergebnis?
89. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Herkunft, Stellenwert, Umsetzung der so genannten Operation Hufeisen?
Wann und durch wen hat die Bundesregierung von der „Operation Hufeisen“ Kenntnis erlangt?
Wann wurde die deutsche Öffentlichkeit über diese Operation informiert?
Mit welchem Ergebnis wurden diese Informationen nachträglich überprüft?

Welche Bedeutung hatte die Kenntnis von dieser Operation für die Autorisierung des NATO-Generalsekretärs durch den NATO-Rat zur Auslösung der Luftangriffe auf Jugoslawien am 13. Oktober 1998?

Spielte die Kenntnis dieser Operation bei der Entscheidung zur unmittelbaren Kriegsaufnahme eine Rolle?

Wenn ja, welche?

90. Welchen Status hatte die Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen von Rambouillet generell und im Verhältnis zu den USA, Großbritannien, Frankreich und Russland?

a) War die Bundesregierung jederzeit über den Verhandlungsstand informiert?

b) Welchen Einfluss hatte die Bundesregierung auf den Verhandlungsverlauf, den Verhandlungsgegenstand und die Verhandlungsergebnisse?

c) In welche Richtung und mit welchen Ergebnissen hat sie ihre Einflussmöglichkeiten genutzt?

d) War die Bundesregierung an der Ausarbeitung des Textes des Abkommens beteiligt?

e) War die Bundesregierung an der Erarbeitung des „Annex B“ des Abkommens beteiligt?

91. Trifft es zu, dass ein Hauptanliegen der militärischen Drohungen der NATO gegenüber Jugoslawien die Erzwingung der Unterschrift der jugoslawischen Regierung unter das Rambouillet-Abkommen war?

92. Trifft es zu, dass die jugoslawisch/serbische Seite bereit war, den politischen Teil des Abkommens zu unterzeichnen, während die kosovo-albanische Seite dazu nicht bereit war?

Woran ist die jugoslawisch/serbische Unterschrift schließlich gescheitert?

Was hat die kosovo-albanische Seite bewogen, schließlich doch das Abkommen zu unterschreiben?

Welche Rolle spielten dabei Andeutungen oder Versprechungen auf einen staatlich unabhängigen Kosovo?

93. Hält die Bundesregierung den Versuch, von der jugoslawischen Regierung die Zustimmung zu dem Rambouillet-Abkommen zu erzwingen, für vereinbar mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere mit Artikel 52, wonach ein Vertrag nichtig ist, dessen Beschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der VN-Charta niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde und mit Artikel 53, der die Nichtigkeit von Verträgen bestimmt, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen?

Wenn ja, warum?

94. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die von der Regierung in Belgrad unter massivem Druck ggf. unterzeichneten Verträge rechtsgültig gewesen wären?

Wenn ja, warum?

95. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Annahme auch des militärischen Anhangs zur Rambouillet-Vereinbarung durch Jugoslawien die Aufgabe elementarer Souveränitätsrechte Jugoslawiens nicht nur bezogen auf den Kosovo, sondern auf das gesamte jugoslawische Staatsgebiet bedeutet hätte?

War vor diesem Hintergrund eine Zustimmung Jugoslawiens überhaupt im Bereich des Möglichen?

96. Trifft es zu, dass die serbische Verhandlungsdelegation nach mehrtägigen Verhandlungen am 18. Februar 1999 mit einer neuen Textfassung des Abkommens, die erstmals den „Annex B“ enthielt, konfrontiert wurde?

Trifft es weiter zu, dass ihr bei dieser Gelegenheit eine knapp bemessene Frist von ca. drei Stunden zur Unterschrift unter das Abkommen gesetzt wurde?

97. Trifft es zu, dass dem Vertreter der russischen Regierung der „Annex B“ des Abkommens erst zu dem Zeitpunkt bekannt gemacht wurde, als er der serbischen Verhandlungsdelegation vorgelegt wurde?

98. Trifft es zu, dass die kosovo-albanische Verhandlungsdelegation mit Schreiben vom 23. Februar 1999 Kapitel 8 Artikel I, 3 des Abkommens als vorgesehene Volksabstimmung über die volle staatliche Unabhängigkeit des Kosovo nach dreijähriger Frist interpretiert hat?

Ist dieses Schreiben beantwortet worden?

Wurde in der Antwort oder an anderer Stelle seitens der Kontaktgruppe oder einzelner ihrer Mitglieder bzw. Verhandlungsführer der kosovo-albanischen Interpretation widersprochen?

99. Wurde seitens der Kontaktgruppe oder einzelner ihrer Mitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt die Stationierung einer VN-geführten und -mandatierten statt einer NATO-geführten Truppe im Kosovo vorgeschlagen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, woran scheiterte ein solcher Vorschlag?

100. Welche Vorsorge wurde durch die Bundesregierung und die NATO getroffen, um in einer ohnehin bereits höchst explosiven gesellschaftlichen Situation die absehbar schwerwiegenden Auswirkungen der Luftangriffe auf die Bevölkerung im Kosovo (außerordentliche Gewaltausbrüche, Flucht und Vertreibung) abzumildern?

101. Welche Vorsorge wurde durch die Bundesregierung und die NATO getroffen, um Vertreibungen von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern aus angeblich oder tatsächlich UCK-infiltrierten Gebieten durch serbische Sicherheitskräfte zu begegnen, denen durch die Luftangriffe und die Drohung mit einem Bodentruppeneinsatz Vorschub geleistet wurde?

102. Wurden seitens der Bundesregierung und seitens der NATO Überlegungen angestellt, ob die Invasionsdrohungen und der Beginn der Luftangriffe zu größeren Anstrengungen der jugoslawischen Sicherheitskräfte führen würden, die UCK-verdächtigen Regionen zu räumen, damit die NATO-Truppen, die bereits eng mit der UCK zusammenarbeiteten, bei einem Bodenangriff nicht auf Unterstützung im Rücken der kämpfenden jugoslawischen Streitkräfte zählen konnten?

Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

IV. Rechtsfragen

103. Teilt die Bundesregierung die in Rechtswissenschaft und Publizistik verbreitete Auffassung, dass die Luftschläge der NATO gegen Jugoslawien und die Beteiligung der Bundeswehr nicht nur völkerrechts-, sondern auch grundgesetzwidrig waren?

Wenn nein, warum nicht?

Auf welche völkerrechtliche Argumentation stützt sich die Bundesregierung?

104. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe und die Beteiligung der Bundeswehr daran mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen?

Insbesondere

- aus dem Gewaltverbot in Artikel 2 Ziff. 4,
- aus Kapitel VII, welches die Anwendung militärischer Gewalt nur zulässt zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff oder als eine vom Sicherheitsrat beschlossene Sanktion im Falle des Vorliegens einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung,
- aus dem Gebot der friedlichen Streitbeilegung in Artikel 2 Ziff. 3 und in Kapitel VI, insbesondere in Artikel 33, der vorsieht, dass die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, sich zunächst um eine Beilegung durch Verhandlungen, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl bemühen?

105. Fallen die Luftschläge nach Auffassung der Bundesregierung unter die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommene Resolution A/33 14 (XXIX) „Definition der Aggression“, insbesondere dem Artikel 3, wonach die „Bombardierung des Territoriums eines Staates durch die Streitkräfte eines Staates“ eine Aggressionshandlung darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

106. Wie beurteilt die Bundesregierung die Luftangriffe im Lichte der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, die durch die Resolution der Generalversammlung A/2625 (XXV) einstimmig angenommen wurde (bitte zur Beachtung bzw. Verletzung jedes einzelnen der sieben Prinzipien Stellung nehmen)?
107. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe mit Artikel 1 des Nordatlantikvertrags, in dem sich die Parteien verpflichten, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist, sowie mit Artikel 5, in dem die Anwendung von Waffengewalt auf den Fall des Beistands gegen einen bewaffneten Angriff begrenzt wird?
108. Wie vereinbart die Bundesregierung die Luftangriffe mit ihren Verpflichtungen aus der Schlussakte von Helsinki, mit der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, insbesondere mit der Garantie der Unverletzlichkeit der territorialen Integrität und der Verpflichtung, jede gegen die territoriale Integrität, die politische Unabhängigkeit oder die Einheit der teilnehmenden Staaten gerichtete Hand-

lung zu unterlassen (bitte zur Beachtung bzw. Verletzung jedes einzelnen der zehn Prinzipien Stellung nehmen)?

109. Wurden nach Auffassung der Bundesregierung durch die Luftangriffe der NATO

- Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung,
- Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949,
- Bestimmungen des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte verletzt?

Wenn nein, warum nicht (bitte die Frage in Bezug auf das Zusatzprotokoll 1 konkret nach der Einhaltung oder Verletzung einzelner Artikel beantworten, insbesondere hinsichtlich der Artikel 15, 17, 20, 36, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59)?

110. Ist die Bundesregierung bereit, die Regelungen im Abschnitt II des Protokolls 1 über die Ahndung von Verletzungen des Protokolls auf etwaige Verletzungen durch die Luftangriffe der NATO zu akzeptieren?

111. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“, wonach es sich bei den gezielten Angriffen der NATO auf zivile Einrichtungen um einen klaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gehandelt habe (Report vom 7. Februar 2000)?

112. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die NATO-Strategie, die Angriffe auf zivile Ziele und somit auch Zivilisten beinhaltete, einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls 1 zu den Genfer Abkommen dar?

Wenn nein, warum nicht?

113. Wie klassifiziert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang z.B. den Angriff der NATO auf die Studios des serbischen Fernsehens, wobei 20 Zivilisten starben und viele schwer verletzt wurden?

114. Wurde gegen diejenigen in der NATO, die für diesen Angriff verantwortlich sind, Anklage vor dem Internationalen Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien erhoben?

Wenn nein, warum nicht?

115. War die Bundesregierung über die Planung der Bombardierung der Fernsehstation informiert?

116. Inwieweit war die Bundesregierung über den Angriff auf die chinesische Botschaft informiert?

Welchen Einfluss hatte sie auf die Festlegung dieses Zieles?

117. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Auffassung internationaler Völkerrechtsexperten diese Angriffe auf zivile Ziele und Zivilpersonen seien als „Kriegsverbrechen der NATO“ zu qualifizieren?

118. Mit welcher Begründung widerspricht die Bundesregierung der Auffassung, die Tötung und Körperverletzung von Menschen und die Vernichtung und Beschädigung von Sachen durch die Luftangriffe der NATO unter Beteiligung der Bundeswehr seien als Straftaten einzustufen?

119. Wurden Maßnahmen zur Aufklärung etwaiger Verletzungen des Kriegsvölkerrechts durch die NATO eingeleitet und durchgeführt, und wenn ja, welche?

120. Hat die NATO Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 über das Verbot und die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, und der Protokolle zu diesem Übereinkommen verletzt?
121. Hält die Bundesregierung die Anwendung von Geschossen mit angereichertem Uran im Rahmen der Luftangriffe für völkerrechtlich zulässig?
Wenn ja, auf welche Bestimmungen des Völkerrechts beruft sie sich?
122. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung die NATO-Luftangriffe gegen Chemiekomplexe und Erdölraffinerien mit den Bestimmungen des Umweltkriegsübereinkommens von 1977 in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 3 und Artikel 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls 1 der Genfer Konvention vereinbaren?
Wenn ja, welche Beweise hat die Bundesregierung dafür, dass diese Zerstörungen keine „ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden“ hervorgerufen haben?
123. Wie vereinbart die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen mit ihren Verpflichtungen aus dem 2+4-Vertrag, insbesondere mit Artikel 2, in dem die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt, keine ihrer Waffen außer in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz einzusetzen?
124. Betrachtet die Bundesregierung das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen als eine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 GG, die Bestandteil des Bundesrechts ist, den Gesetzen vorgeht und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets erzeugt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie bewertet sie die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen unter dem Aspekt dieses Artikels?
125. Folgt die Bundesregierung der Auffassung von Juristen und Publizisten, dass die Beteiligung an den Luftangriffen dem Artikel 26 Abs. 1 GG widerspricht, der Handlungen als verfassungswidrig erklärt, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, und der festlegt, dass diese Handlungen unter Strafe zu stellen sind?
Wenn nein, warum nicht?
126. Wie vereinbart die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen mit Artikel 87a, Abs. 2 GG, wonach die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt?
127. Folgt die Bundesregierung der Auffassung von Juristen und Publizisten, dass die Teilnahme der Bundeswehr an den Luftschlägen von Artikel 24 Abs. 2 GG nicht gedeckt ist?
Wenn nein, warum nicht?
In welcher Formulierung dieses Artikels sieht die Bundesregierung die nach Artikel 87a Abs. 2 GG erforderliche ausdrückliche Zustimmung?
128. Stimmt die Bundesregierung der in der Völkerrechtswissenschaft vorherrschenden Auffassung zu, dass die NATO kein regionales System kollektiver Sicherheit im Sinne der Charta ist?
Wenn nein, was sind ihre Gründe?

129. Teilt die Bundesregierung die von Verfassungsrechtlern, auch vom Bundesverfassungsgericht, vertretene Position, dass in NATO-Verbände integrierte deutsche Streitkräfte außer zur unmittelbaren Landesverteidigung nur im Rahmen einer Aktion der Vereinten Nationen oder VN-mandatierter Aktion eingesetzt werden dürfen?
- Wenn nein, warum nicht?
130. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen ein Verbrechen nach §§ 80 und 80a StGB dar?
- Wenn nein, warum nicht?
131. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Weigerung von Staatsanwaltschaften, einschlägigen Anzeigen nachzugehen?
- Sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Verfolgbarkeit von Regierungshandlungen, die Verbrechen nach §§ 80 und 80a StGB beinhalten könnten, gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
132. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beteiligung der Bundeswehr an den Luftangriffen unter dem Aspekt des Soldatengesetzes?
- Insbesondere
- von § 10 Abs. 4, der dem Vorgesetzten vorschreibt, dass er Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts und der Gesetze erteilen darf,
 - von § 11, der in Absatz 1 bestimmt, dass Ungehorsam nicht vorliegt, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt und der in Absatz 2 festlegt, dass ein Befehl nicht befolgt werden darf, wenn dadurch eine Straftat begangen würde?
133. Warum widerspricht nach Meinung der Bundesregierung das Neue Strategische Konzept der NATO, das so genannte friedens erzwingende Maßnahmen im Stil des Krieges gegen Jugoslawien außerhalb der traditionellen NATO-Grenzen und ohne Mandat der VN ermöglicht, nicht der Charta der Vereinten Nationen?
134. Verlieren nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Nichteinigung im Sicherheitsrat der VN über Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta die Regelungen der VN-Charta über das Gewaltverbot ihre bindende Wirkung für die Mitgliedstaaten der NATO oder auch für andere Mitgliedstaaten der VN?
135. Vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass die im Rahmen der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffene internationale Rechtsordnung im Sinne eines gewohnheitsrechtlich verankerten „Naturrechts“ weiterentwickelt werden sollte?
- Wer sollte ein solches „Naturrecht“ definieren?
- Wer sollte rechtsverbindlich feststellen können, wann, wo und wodurch Menschenrechte missachtet werden?
- Wer sollte schließlich nach Meinung der Bundesregierung in Zukunft legitimiert sein zu entscheiden, ob zum Schutz der Menschenrechte militärisch interveniert werden soll oder nicht?
136. Akzeptiert die Bundesregierung die Verpflichtung aus Artikel 99 des Protokolls 1 zu den Genfer Abkommen, wonach eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder das Protokoll verletzt, gegebenenfalls zu Schadenersatz verpflichtet ist?

137. Ist die Bundesregierung bereit, die Pflicht der am Angriff der NATO gegen Jugoslawien beteiligten Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, anzuerkennen, die durch die Luftangriffe verursachten Schäden wieder gut zu machen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche diesbezüglichen Schritte hat sie unternommen?

V. Kriegsergebnisse

138. Mit welchen Zielen wurde der Krieg seitens der NATO geführt?

139. Mit welchen Zielen ist die Bundesregierung in den Krieg eingetreten?

140. Welche Kriegsziele wurden erreicht, welche nicht und warum nicht?

141. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kriegsergebnisse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel?

142. Wird die Bundesregierung sich auch zukünftig an Militäreinsätzen beteiligen, die nicht durch die Vereinten Nationen mandatiert sind, oder bewertet sie die Teilnahme am Kosovo-Krieg als „Ausnahmefall“?

Wenn ja, wie will sie sicherstellen, dass es bei diesem „Ausnahmefall“ bleibt?

Wenn nein, nach welchen Kriterien wird sie ihre Entscheidungen treffen?

143. Hält die Bundesregierung eine eventuelle Sezession des Kosovo gegen den Widerstand Jugoslawiens für völkerrechtlich vertretbar und/oder politisch wünschenswert?

Wenn ja, warum und auf welchen völkerrechtlichen und politischen Grundlagen?

144. Wird ein Referendum über die Zukunft des Kosovo durchgeführt werden?

Wenn ja, wann und mit welchen Fragestellungen?

145. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung der DM im Kosovo als Zahlungsmittel im Hinblick auf eine De-facto-Unabhängigkeit der serbischen Provinz?

Mit welchen Mitteln wird einer möglicherweise präjudizierenden Wirkung dieser und anderer Maßnahmen im Hinblick auf eine Sezession entgegengewirkt?

146. Trifft die Information zu, dass entgegen der Waffenstillstandsvereinbarung die Sicherung der jugoslawischen Staatsgrenzen im Kosovo nicht von Angehörigen jugoslawischer Sicherheitskräfte durchgeführt wird?

Wenn ja, warum nicht und wie bewertet die Bundesregierung dies?

147. Treffen die Aussagen in den Berichten der OSZE und von Amnesty International zu, dass die Gewalt gegen Minderheiten in Form von Schikanen, Einschüchterungen, Brandstiftungen, Entführungen und Morden zunimmt und dass kosovo-albanische Nationalisten mit diesen Methoden eine gezielte Vertreibungspolitik gegenüber im Lande ansässigen Minoritäten betreiben?

148. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass mutmaßliche Angehörige der UCK bzw. ihrer offiziellen Nachfolgeorganisation Kosovo Schutzkorps (KSK) oder anderer Nachfolgeorganisationen auffallend häufig an solchen Straftaten beteiligt sind?

149. Wie viele Verhaftungen wurden seit Einsetzung der UNMIK bzw. KFOR wegen Gewaltdelikten im Kosovo von welchen Kräften durchgeführt?
Wie viele Strafverfahren wurden seitdem wegen Gewaltdelikten im Kosovo von welchen Stellen eingeleitet?
Wie viele Verurteilungen durch welche Stellen gab es seitdem wegen Gewaltdelikten im Kosovo?
Wie viele Gewaltdelikte blieben ungeahndet?
Wie viele Fälle von Strafvereitelung durch Behörden im Kosovo konnten festgestellt werden bzw. wie viele Fälle von Strafvereitelung werden vermutet?
Wie hoch ist die tatsächliche Verweildauer von wegen Gewalttaten Festgenommen und verurteilten Inhaftierten in Gefängnissen?
150. Treffen Informationen zu, wonach bei heutigen Übergriffen benutzte Waffen in hohem Maße nicht abgegebenen Waffen der UCK zuzurechnen sind?
151. Wie lässt sich die Umwandlung der UCK, die noch 1998 auch international als zumindest terrorismusverdächtige Organisation klassifiziert wurde, in das zivile, aber teilweise bewaffnete und militärisch organisierte Kosovo-Schutzkorps mit der VN-Resolution 1244 vereinbaren?
152. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Verantwortlichen für die zunehmenden bewaffneten Zwischenfälle und Überfälle auf südserbische Dörfer entlang der kosovo-serbischen Provinzgrenze sowie über die politischen Ziele dieser Aktionen und die Beteiligung von Angehörigen von Nachfolgeorganisationen der UCK oder des Kosovo-Schutzkorps an diesen Aktionen?
153. Existiert ein Beschluss der UNMIK, jugoslawisches Staatseigentum im Kosovo zu privatisieren und an internationale Investoren zu verkaufen?
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
Soll auch serbisches Privateigentum an Grund und Boden sowie Industriebetrieben enteignet werden?
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
154. In welchem Ausmaß haben nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Privatpersonen, Firmen, Institutionen seit Juni 1999 Eigentum an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln im Kosovo erworben?
155. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung der Balkan-Stabilitätspakt auch ohne oder gar gegen Jugoslawien/Serbien durchgesetzt bzw. erfolgreich im Sinne eines Stabilitätsgewinns für die gesamte Region umgesetzt werden?
156. Welchen Zweck verfolgen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union und anderer gegen Jugoslawien?
Wie beurteilt die Bundesregierung die fortwährenden Sanktionen der Europäischen Union gegen Jugoslawien unter humanitären Gesichtspunkten und angesichts der öffentlich oft wiederholten Bekundung, dass die NATO keinen Krieg gegen das serbische Volk führt?
157. Wie beurteilt die Bundesregierung die politische Wirkung dieser Sanktionen im Hinblick auf den erklärten Zweck dieser Sanktionen, auf die innenpolitische Lage in Jugoslawien insgesamt, auf Serbien, auf Montene-

gro und auf eine langfristige Stabilisierung und Kooperation in und mit der Balkan-Region?

158. Wie beurteilt die Bundesregierung den Befehl des Oberbefehlshabers der NATO in Europa, die russischen Soldaten bei Slatina anzugreifen?

War die Bundesregierung vorher über diesen Befehl informiert?

Wenn nicht, warum nicht und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, dass Ähnliches künftig unterbleibt?

Ist es nach den Erkenntnissen der Bundesregierung zutreffend, dass der britische General Sir Michael Jackson den Befehl verweigert hat?

Wenn ja, wie steht sie dazu?

159. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des KFOR-Kommandeurs Klaus Reinhardt, dass es einer ungeheuren Dummheit gleichkomme, zwar Mittel zur Kriegsführung in großem Umfang bereit zu stellen, den Wiederaufbau jedoch nicht in ausreichendem Maße zu unterstützen?

VI. Kosten

160. Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland für den unmittelbaren Kriegseinsatz der Bundeswehr im Kosovo-Konflikt entstanden?

161. Welche Kosten sind bisher für die Stationierung der Bundeswehr im Kosovo entstanden?

Wie lange gedenkt die Bundesregierung die Stationierung aufrechtzuerhalten?

Mit welchen diesbezüglichen Kosten ist absehbar zu rechnen?

162. Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland bisher im Rahmen von UNMIK entstanden und welche diesbezüglichen Kosten werden absehbar entstehen?

163. Welche Mittel wurden bislang für humanitäre Hilfe im Rahmen des Kosovo-Konflikts seitens der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht und an wen gingen diese Mittel?

Mit welchen weiteren Mitteln an wen ist zu rechnen?

164. Welche Kosten sind im Zuge der Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland entstanden?

Mit welcher weiteren Entwicklung ist diesbezüglich zu rechnen?

165. Welche Kosten sind im Zuge der Rückführung oder Abschiebung von Flüchtlingen entstanden?

166. Welche Kosten sind bisher zur Beseitigung von Umweltschäden entstanden?

167. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für die Wiederschiffbarmachung der Donau?

168. Wie viele Mittel wurden bisher für die Beseitigung der Schäden oder als Ausgleichleistungen für Handelsverluste in den Anliegerländern wie Makedonien, Albanien, Ungarn, Rumänien, Griechenland und Bulgarien aufgewandt?

169. Welche Kosten sind bereits im Rahmen des Stabilitätspakts Südosteuropa entstanden und welche Kosten werden absehbar in den nächsten Jahren für die Bundesrepublik Deutschland entstehen?

170. Sind im Rahmen der bilateralen Verträge zur Durchbeförderung von Flüchtlingen über fremdes Staatsgebiet Kosten entstanden und wenn ja, welche?
171. Welche Auswirkungen hat die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts durch den Krieg und durch die Kosten für den Wiederaufbau auf die für Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktprävention und Verteidigungsausgaben vorgesehenen Mittel?

Berlin, den 22. März 2000

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

